

RS UVS Kärnten 1992/12/16 KUVS- 1128/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Rechtssatz

Den zur Wahrnehmung von Vorgängen des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Straßenaufsicht ist zuzubilligen, daß sie in der Lage sind, Verkehrssituationen (hier: Überholen im Bereich des Verbotsszeichens "Überholen verboten") richtig zu erkennen und wiederzugeben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at